

# Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Lütjensee

## HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Lütjensee für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 56 des Schulgesetzes i.V. mit § 14 (1) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 944.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 320.100,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - €  
davon innere Darlehen - €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7,78 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt: 656.100,00 €

Für die Schullasten 555.000,00 €

Für die Schulbaulasten 101.100,00 €

und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass diese sich wie folgt verteilt:

Gemeinde	Schullast	Schulbaulast	Zusammen
Lütjensee	376.071,43 €	68.505,98 €	444.577,41 €
Großensee	178.928,57 €	32.594,02 €	211.522,59 €

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

## **§ 5**

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gilt folgende Regelung:  
Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
  
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 6**

Im Verwaltungshaushalt werden die Ausgaben der Haushaltsstellen, die mit "HR" gekennzeichnet sind, im Sinne des § 18 (1) Ziffer 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral für übertragbar erklärt.

Lütjensee, den 30.11.2020

Schulverbandsvorsteher  
(Röttinger)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.